

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	1
Was bietet der Fonds für Barrierefreiheit	1
Voraussetzungen	2
Antragstellung	2
Weiteres Verfahren	3
Kontakt	3

Übersicht

Das Land Schleswig-Holstein setzt die Förderung von Baumaßnahmen zum Abbau von Barrieren aus dem Fonds für Barrierefreiheit auch in 2024 fort. Die Barrierefreiheit von Sportstätten und die Schaffung eines inklusiven Umfeldes sind wichtige Bausteine für die Weiterentwicklung eines inklusiven kommunalen Sozialraums. Insbesondere Sportvereine und –verbände, sofern sie Träger von Sportanlagen, Sportstätten oder Vereinsheime sind, sind in der aktuellen Ausschreibungsphase ebenfalls antragsberechtigt.

Förderanträge können ab dem 02. Januar und bis zum 01. April 2024 über den Online-Dienst unter <https://schleswig-holstein.de/barrierefreiheit-antrag> eingereicht werden. Nähere Informationen zum Verfahren und zur geltenden Förderrichtlinie finden Sie unter dem Link: <https://schleswig-holstein.de/unbrk-foerderrichtlinie>.

Eine weiterführende Erläuterung wollen wir mit dem folgenden Interview ermöglichen.

Was bietet der Fonds für Barrierefreiheit

Frage 1: Der Fonds für Barrierefreiheit wird im Jahr 2024 wieder für Vereine und Verbände geöffnet. Welche Zielsetzung verbindet das Land Schleswig-Holstein mit diesem Förderangebot? Welche Bedeutung hat dabei das Zusammenwirken der Sportvereine mit den kommunalen Trägern der Sportstätten?

Wir freuen uns, dass wieder zusätzliche Mittel für den Fonds für Barrierefreiheit bereitgestellt werden konnten. Davon profitiert ab 2024 wieder ein breiter Zuwendungsempfängerkreis, so auch Sportvereine und –verbände. Das Ziel der Förderung von Baumaßnahmen zum Abbau physischer Barrieren ist in erster Linie die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mehr Barrierefreiheit in allen Bereichen ist der Schlüssel für gleichberechtigte Teilhabe. Dies gilt auch für den Sport, der - neben der Inklusion - als Staatsziel in der Landesverfassung festgeschrieben ist. Die Vereine und Verbände können wertvolle Impulse setzen und mit den Trägern kommunaler Sportstätten eng zusammenarbeiten, umso mehr Barrierefreiheit im Sport und damit inklusive Sportangebote

und gemeinsame Teilhabe zu ermöglichen. Sie können ihre Erfahrungen einbringen und gemeinsame Planungen für Inklusion im Sport vorantreiben.

Voraussetzungen

Frage 2: Welche Voraussetzungen muss ein Verein bzw. ein Verband erfüllen, um einen Antrag stellen zu können? Welche Kriterien sind dabei besonders wichtig? Gibt es weitere Förderangebote, deren Kombination mit dem Fonds für Barrierefreiheit ausgeschlossen ist?

Antragsteller für die Förderung können Vereine und Verbände dann sein, wenn sie Träger von Sportanlagen oder Sportstätten sind. Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Baumaßnahmen wie Sanierung, Modernisierung und Umbauten). Somit können aus dem Fonds für Barrierefreiheit alle Kosten, die unmittelbar mit der Herstellung der Barrierefreiheit einhergehen, mit bis zu 70 % der Gesamtkosten gefördert werden. Der Antragsteller hat dabei einen finanziellen Eigenanteil von 30% der Gesamtausgaben zu leisten. Dieser Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- eigene Finanzmittel der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers,
- unbare Eigenleistungen der Antragsteller nach Ziffer 3 in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit, die mit dem jeweils geltenden Mindestlohn gem. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) bewertet wird,
- Beiträge und Spenden sowie
- sonstige öffentliche Förderungen (z.B. EU, Bund, Land, Kreis, Kommune), die mit 50 % bei der Berechnung des Eigenanteils berücksichtigt werden.

Die Höchstförderung aus dem Fonds für Barrierefreiheit beträgt 300.000 €. Baurechtliche Vorschriften sind für investive Vorhaben einzuhalten und nachzuweisen. Darüber hinaus ist für Maßnahmen im Außenbereich die DIN 18040-3 für barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum anzuwenden.

Allen Anträgen ist eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Gesamtausgaben im Einzelnen auszuweisen sind.

Bei Zuwendungsanträgen für Bauvorhaben sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzureichen:

- Planungsunterlagen, insbesondere der Übersichtsplan, der Lageplan, vollständige Vorentwurfszeichnungen und die bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Vorbescheide,
- die Kostenberechnungen nach der DIN 276 und
- der Nachweis der Folge- und Bewirtschaftungskosten.

Auch das Innenministerium fördert die Schaffung von Barrierefreiheit gem. der Sportstättenförderrichtlinie. Diese Förderung richtet sich allerdings ausschließlich an die Kommunen als Träger der kommunalen Sportstätten.

Antragstellung

Frage 3: Wie können sich die Sportvereine und –verbände auf eine Antragsstellung vorbereiten? Wie ist das Antragsverfahren, welche Daten sind wichtig und sind Eigenanteile zu berücksichtigen? Ist es für unsere überwiegend ehrenamtlich geführten Sportvereine und –verbände möglich, Unterstützung im Antragsverfahren zu erhalten?

Die Einzelheiten der Antragstellung entnehmen Sie bitte den Antworten zu Frage 3.

Unterstützung erhalten Sie jederzeit. Sie können sich telefonisch an Herrn Klenke unter 0431-988 1955 oder per Mail an brk@stk.landsh.de wenden. Wir beraten Sie gern und helfen Ihnen bei der Antragstellung über unseren Online-Dienst.

Weiteres Verfahren

Frage 4: Wie ist das weitere Verfahren, wenn der Antrag eingereicht wurde? Wann ist mit einer Rückmeldung zu rechnen und welche Hinweise sind für die Umsetzung und den Verwendungsnachweis noch zu beachten?

Die Frist für die Einreichung der Förderanträge über unseren Online-Dienst endet am 01.04.2024. Danach werden alle bei uns eingehenden Förderanträge gesichtet, auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Mit einer Entscheidung ist im Sommer, voraussichtlich im Juli 2024 zu rechnen. Bitte beachten Sie, dass das beantragte Vorhaben vor der Entscheidung durch die Staatskanzlei nicht begonnen werden darf. Eine Ausnahme bildet die schriftliche Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch den Antragsteller. Damit könnte mit dem Vorhaben frühestens am 01.06.2024 begonnen werden, dann allerdings auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers.

Das Vorhaben ist innerhalb eines vom Antragsteller festzulegenden Zeitraumes umzusetzen (regulärer Beginn des Vorhabens wäre dann der 01.08. oder 01.09.2024 und das Ende wäre, wenn das Vorhaben umgesetzt und abgerechnet wurde). Wenn sich herausstellt, dass das Ende des Zeitraumes nicht einzuhalten ist, z.B. durch Bauverzögerungen, kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Wenn das Vorhaben mit der Landesförderung umgesetzt und abgeschlossen wurde, haben die Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Verwendungsnachweis über die Verwendung der Fördergelder und die Einhaltung des Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Hierin erfolgt eine Gegenüberstellung aller geplanten Kosten und Einnahmen zu den tatsächlich entstandenen Kosten und Einnahmen.

Kontakt

Sollten Fragen offen bleiben, rufen Sie gern an oder schreiben uns an brk@stk.landsh.de .

Das Interview führte unser Referent für Inklusion im und durch Sport, Klaus Rienecker mit Susan Kagelmacher, Ansprechpartnerin u.a. für den Fonds für Barrierefreiheit im Ressort 26 der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein.

© Klaus Rienecker